

TE Vwgh Beschluss 2024/5/2 Ra 2023/12/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art133 Abs4

StGB §19

VStG §16

VStG §19

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §38

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StGB § 19 heute
 2. StGB § 19 gültig ab 18.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 3. StGB § 19 gültig von 01.01.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
 4. StGB § 19 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001
 5. StGB § 19 gültig von 01.03.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
 6. StGB § 19 gültig von 01.03.1988 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987
-
1. VStG § 16 heute
 2. VStG § 16 gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2023/12/0064

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Mag. I. Zehetner als Richter und Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revisionen des J R, vertreten durch die Hochstöger Nowotny Wohlmacher Rechtsanwälte OG in 4020 Linz, Breitwiesergutstraße 10, 1. (zu Ra 2023/12/0063) gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 17. November 2022, KLVwG-2031/9/2021, und 2. (zu Ra 2023/12/0064) gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 18. November 2022, KLVwG-2032/9/2021, jeweils betreffend Übertretungen des Glücksspielgesetzes (jeweils belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Kärnten), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie Hofrat Mag. Cede und Hofrätin Mag. römisch eins. Zehetner als Richter und Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revisionen des J R, vertreten durch die Hochstöger Nowotny Wohlmacher Rechtsanwälte OG in 4020 Linz, Breitwiesergutstraße 10, 1. (zu Ra 2023/12/0063) gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 17. November 2022, KLVwG-2031/9/2021, und 2. (zu Ra 2023/12/0064) gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 18. November 2022, KLVwG-2032/9/2021, jeweils betreffend Übertretungen des Glücksspielgesetzes (jeweils belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Kärnten), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revisionen werden zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Kärnten vom 19. Februar 2021 wurde der Revisionswerber schuldig erkannt, Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen, an denen vom Inland aus teilgenommen werden könne, unternehmerisch zugänglich gemacht und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1 dritter Fall Glücksspielgesetz (GSpG) begangen zu haben. Über ihn wurde deswegen eine Geldstrafe in Höhe von € 5.000,-- sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen und zwölf Stunden verhängt. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Kärnten vom 19. Februar 2021 wurde der Revisionswerber schuldig erkannt, Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen, an denen vom Inland aus teilgenommen werden könne, unternehmerisch zugänglich gemacht und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, dritter Fall Glücksspielgesetz (GSpG) begangen zu haben. Über ihn wurde deswegen eine Geldstrafe in Höhe von € 5.000,-- sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen und zwölf Stunden verhängt.

2

Mit Erkenntnis vom 17. November 2022 gab das Landesverwaltungsgericht Kärnten (im Folgenden: Verwaltungsgericht) der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers insofern statt, als

es die Geldstrafe auf € 2.000,-- (und den Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens auf € 200,--) herabsetzte und nähere Modifikationen bei der Anführung des Tatzeitraums und der Strafnorm im Spruch vornahm. Im Übrigen wies es die Beschwerde als unbegründet ab. Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig. Mit Erkenntnis vom 17. November 2022 gab das Landesverwaltungsgericht Kärnten (im Folgenden: Verwaltungsgericht) der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers insofern statt, als es die Geldstrafe auf € 2.000,-- (und den Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens auf € 200,--) herabsetzte und nähere Modifikationen bei der Anführung des Tatzeitraums und der Strafnorm im Spruch vornahm. Im Übrigen wies es die Beschwerde als unbegründet ab. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

3

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die zu Ra 2023/12/0063 protokollierte außerordentliche Revision.

4

Mit weiterem Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Kärnten vom 19. Februar 2021 wurde der Revisionswerber schuldig erkannt, eine Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 5 Glücksspielgesetz (GSpG) begangen zu haben. Über ihn wurde deswegen eine Geldstrafe in der Höhe von € 5.000,-- sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen und zwölf Stunden verhängt. Mit weiterem Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Kärnten vom 19. Februar 2021 wurde der Revisionswerber schuldig erkannt, eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer 5, Glücksspielgesetz (GSpG) begangen zu haben. Über ihn wurde deswegen eine Geldstrafe in der Höhe von € 5.000,-- sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen und zwölf Stunden verhängt.

5

Mit Erkenntnis vom 18. November 2022 gab das Verwaltungsgericht der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers insofern statt, als es die Geldstrafe auf € 2.000,-- (und den Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens auf € 200,--) herabsetzte. Im Übrigen wies es die Beschwerde als unbegründet ab. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. Mit Erkenntnis vom 18. November 2022 gab das Verwaltungsgericht der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers insofern statt, als es die Geldstrafe auf € 2.000,-- (und den Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens auf € 200,--) herabsetzte. Im Übrigen wies es die Beschwerde als unbegründet ab. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die zu Ra 2023/12/0064 protokollierte außerordentliche Revision.

7

Sowohl in der zu Ra 2023/12/0063 protokollierten Revision als auch in der zu Ra 2023/12/0064 protokollierten Revision wird unter der Überschrift „Revisionspunkte und Anfechtungserklärung“ die Verletzung im „subjektiven Recht auf Nichtbestrafung gem § 52 GSpG“ geltend gemacht und die Aufhebung des jeweils angefochtenen Erkenntnisses aus näher angeführten Gründen beantragt. Sowohl in der zu Ra 2023/12/0063 protokollierten Revision als auch in der zu Ra 2023/12/0064 protokollierten Revision wird unter der Überschrift „Revisionspunkte und Anfechtungserklärung“ die Verletzung im „subjektiven Recht auf Nichtbestrafung gem Paragraph 52, GSpG“ geltend gemacht und die Aufhebung des jeweils angefochtenen Erkenntnisses aus näher angeführten Gründen beantragt.

8

Der Verwaltungsgerichtshof hat die genannten Revisionen angesichts der weitgehenden Gleichartigkeit des darin erstatteten Vorbringens und der zugrundeliegenden Sach- und Rechtsfragen zur gemeinsamen Beschlussfassung verbunden.

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende

Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

12

Soweit sich das Zulässigkeitsvorbringen der Revisionen gegen die jeweilige Strafbemessung des Verwaltungsgerichts wendet, bewegt sich dieses außerhalb des durch die Bezeichnung des Revisionspunkts mit dem „subjektiven Recht auf Nichtbestrafung gem § 52 GSpG“ abgesteckten Prozessthemas (vgl. VwGH 24.1.2019, Ra 2019/16/0018-0019; 8.4.2024, Ra 2022/12/0177, jeweils mwN), weshalb sich ein Eingehen darauf erübrigt. Soweit sich das Zulässigkeitsvorbringen der Revisionen gegen die jeweilige Strafbemessung des Verwaltungsgerichts wendet, bewegt sich dieses außerhalb des durch die Bezeichnung des Revisionspunkts mit dem „subjektiven Recht auf Nichtbestrafung gem Paragraph 52, GSpG“ abgesteckten Prozessthemas vergleiche , VwGH 24.1.2019, Ra 2019/16/0018-0019; 8.4.2024, Ra 2022/12/0177, jeweils mwN), weshalb sich ein Eingehen darauf erübrigt.

13

Nur der Vollständigkeit halber wird daher in diesem Zusammenhang (zu dem mit „Verstoß gegen die Ständige Judikatur“ überschriebenen Zulässigkeitsvorbringen der zu Ra 2023/12/0063 protokollierten Revision) darauf hingewiesen, dass dem in der Revision als einzigem Rechtsprechungsbeleg dafür angeführten hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2011, 2008/03/0098, (schon mangels wirksamer Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe im erstinstanzlichen Bescheid) gerade nicht die Konstellation einer Bestätigung der verwaltungsbehördlich festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe zugrunde lag. Zudem erfolgte im Revisionsfall die Beibehaltung der Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe im Zuge der Herabsetzung der im angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Kärnten verhängten Geldstrafe durch das Verwaltungsgericht nicht begründungslos, sondern mit der Begründung, dass „[d]ie von der Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe ... ohnehin bereits im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens“ gelegen und „der herabgesetzten Geldstrafe bereits verhältnismäßig angepasst“ sei (worin sich der Revisionsfall auch von diesbezüglich einschlägigen Erkenntnissen - wie etwa VwGH 6.10.2020, Ra 2019/16/0157 - unterscheidet). Da das Zulässigkeitsvorbringen auf diese Begründung auch nicht eingeht, vermag es die behauptete Abweichung von der hg. Rechtsprechung nicht zielführend darzutun.

14

Auch das Zulässigkeitsvorbringen der zu Ra 2023/12/0064 protokollierten Revision bewegt sich, soweit darin ein „unverhältnismäßiger Unterschied zwischen der Geldstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe“ bemängelt wird, außerhalb des durch den Revisionspunkt abgesteckten Rahmens.

15

Das diesbezügliche Vorbringen zeigt aber abgesehen davon auch keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG auf: Nach dem VStG gibt es keinen festen Umrechnungsschlüssel von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen und eine analoge Anwendung des § 19 StGB ist ausgeschlossen (vgl. VwGH 14.12.2020, Ra 2019/02/0248, 0249, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch jedenfalls dann, wenn zwischen der Höhe der verhängten Geldstrafe und der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe ein erheblicher, nach dem Verhältnis zur Höchststrafe zu bemessender Unterschied besteht, dafür eine Begründung erforderlich (vgl. VwGH 4.6.2020, Ra 2019/15/0020, mwN). Dass im vorliegenden Fall ein derart erheblicher und unverhältnismäßiger Unterschied vorliege, gelingt der Revision weder darzulegen, noch ist ein solch auffallender Unterschied zu erkennen (vgl. VwGH 8.6.2021,

Ra 2020/17/0096, zu einem Verhältnis von 20% der Höchststrafe in Bezug auf die Geldstrafen zu 35,71% in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafen). Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt das Zulässigkeitsvorbringen daher nicht erkennen. Das diesbezügliche Vorbringen zeigt aber abgesehen davon auch keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG auf: Nach dem VStG gibt es keinen festen Umrechnungsschlüssel von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen und eine analoge Anwendung des Paragraph 19, StGB ist ausgeschlossen vergleiche , VwGH 14.12.2020, Ra 2019/02/0248, 0249, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch jedenfalls dann, wenn zwischen der Höhe der verhängten Geldstrafe und der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe ein erheblicher, nach dem Verhältnis zur Höchststrafe zu bemessender Unterschied besteht, dafür eine Begründung erforderlich vergleiche , VwGH 4.6.2020, Ra 2019/15/0020, mwN). Dass im vorliegenden Fall ein derart erheblicher und unverhältnismäßiger Unterschied vorliege, gelingt der Revision weder darzulegen, noch ist ein solch auffallender Unterschied zu erkennen vergleiche , VwGH 8.6.2021, Ra 2020/17/0096, zu einem Verhältnis von 20% der Höchststrafe in Bezug auf die Geldstrafen zu 35,71% in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafen). Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lässt das Zulässigkeitsvorbringen daher nicht erkennen.

16

Soweit die Revisionen zur Begründung ihrer Zulässigkeit vorbringen, das GSpG sei insgesamt als unionsrechtswidrig einzustufen, weil der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2022, G 259/2022, Teile des § 25 Abs. 3 GSpG und damit eine „Säule“ der Kohärenzprüfung rückwirkend aufgehoben habe, genügt der Hinweis auf die Ausführungen im hg. Erkenntnis vom 27. Februar 2024, Ro 2023/12/0018-0020 (und die darin angeführten weiteren Judikaturnachweise), zum Nichtvorliegen einer entsprechenden Rechtsfrage iSd. Art. 133 Abs. 4 B-VG. Soweit die Revisionen zur Begründung ihrer Zulässigkeit vorbringen, das GSpG sei insgesamt als unionsrechtswidrig einzustufen, weil der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2022, G 259 aus 2022,, Teile des Paragraph 25, Absatz 3, GSpG und damit eine „Säule“ der Kohärenzprüfung rückwirkend aufgehoben habe, genügt der Hinweis auf die Ausführungen im hg. Erkenntnis vom 27. Februar 2024, Ro 2023/12/0018-0020 (und die darin angeführten weiteren Judikaturnachweise), zum Nichtvorliegen einer entsprechenden Rechtsfrage iSd. Artikel 133, Absatz 4, B-VG.

17

In den Revisionen werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revisionen waren daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In den Revisionen werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revisionen waren daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 2. Mai 2024

Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023120063.L00

Im RIS seit

28.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at